



VERBAND DER BAYER. BEZIRKE
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle

Postfach 2215 22
80505 MÜNCHEN

Az.: 548/11

Zuverdienstplätze
für psychisch kranke und psychisch
behinderte Menschen
(Rahmenkonzept)

Beschluss des Hauptausschusses

am 26. Mai 2000

Zuverdienstplätze für psychisch kranke und psychisch behinderte Menschen

I. Allgemeines

Für den Personenkreis der chronisch psychisch Kranken und Behinderten, die in besonderer Weise der Gefahr des Rückzugs und der Isolierung ausgesetzt sind, bedarf es niederschwelliger tagesstrukturierender Angebote. Als wirksamste tagesstrukturierende Funktion erweist sich Arbeit. Arbeit schafft darüber hinaus Kontaktmöglichkeiten und verhilft zu sozialem Ansehen.

Für Menschen mit schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigungen, die besonderes leistungsgemindert sind und nicht oder noch nicht werkstattfähig bzw. in der Lage sind, in einer Selbsthilfe- bzw. Integrationsfirma oder auf dem freien Arbeitsmarkt tätig zu sein, aber auch für psychisch kranke und behinderte EU- und BU-Rentner, gewinnt der Zuverdienst im Rahmen geringfügiger Beschäftigung auf der Grundlage des 630,-Mark-Gesetzes zunehmend an Bedeutung.

Ein Zuverdienstplatz ist – anders als ein Arbeitsplatz in einer Selbsthilfe - bzw. Integrationsfirma oder in einer Werkstatt für Behinderte – kein Arbeitsplatz im engeren Sinne. Es handelt sich vielmehr um ein niedrigschwelliges Angebot für eine stundenweise Beschäftigung, die flexibel und individuell vereinbart werden kann. Die Betroffenen erhalten damit die Möglichkeit, ohne Rehabilitationsdruck, aber mit einem gewissen finanziellen Anreiz ihre verbliebenen Fähigkeiten zu stabilisieren und im Einzelfall sogar auszubauen für weitergehende berufliche Chancen.

Der Bedarf an Zuverdienstplätzen ist, auch nach Erkenntnissen in anderen Bundesländern, hoch. Nach dem Stand Januar 1999 gab es in Bayern insgesamt 150 Zuverdienstplätze (vgl. Anlage), die überwiegend mit Hilfe des EU-Programms HORIZON geschaffen wurden.

Die Kosten für die Anleitung und Betreuung psychisch Kranker und Behinderter auf Zuverdienstplätzen können vom Projektträger im Regelfall nicht aus den Arbeitserlösen erwirtschaftet werden. Die Ausgleichsabgabe steht nach geltendem Recht für eine Förderung nicht zur Verfügung. Da die soziale Wie-

dereingliederung im Vordergrund steht, kommt eine Förderung durch die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe in Frage.

II. Fördergrundsätze

1. Fördervoraussetzungen

1.1 Bedarfsfeststellung durch den Planungs- und Koordinierungsausschuss nach vorheriger Abstimmung in den Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften entsprechend dem 2. Bayerischen Psychiatrieplan.

1.2 Verpflichtung der Projektträger zur Mitarbeit im Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) sowie zur Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Diensten und Einrichtungen der psychiatrischen Versorgung.

1.3 Anbindung von Zuverdienstplätzen an Integrations- bzw. Selbsthilfefirmen, Werkstätten für Behinderte, Bezirkskrankenhäuser, Tagesstätten, betreute Wohnformen, sozialpsychiatrische Dienste, Psychosoziale Suchtberatungsstellen oder sonstige gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen (z.B. Kirchengemeinden oder Kommunen).

2. Förderumfang

2.1 Förderung der Anleitung und Betreuung, Organisation der Arbeitseinsätze einschließlich Arbeitsbeschaffung und Arbeitsabwicklung durch Übernahme der Kosten für eine geeignete Fachkraft zuzüglich einer Sachkostenpauschale
oder (alternativ)

durch Gewährung einer Pauschale pro Zuverdienststunde (einschließlich laufender Sach- und Betriebskosten)

2.2 Entsprechende Zuwendungen Dritter sind auf die Förderung nach Ziff. 2.1 anzurechnen.

3. Qualitätssicherung und Verwendungsnachweis

3.1 Zur internen Qualitätssicherung ist für jedes Projekt eine Obergrenze für die Zahl von Zuverdienstplätzen pro Fachkraft bzw. für die abrechenbaren Zuverdienststundenpauschalen festzulegen.

3.2 Zur externen Qualitätssicherung ist sicherzustellen, dass der sozialpädagogisch-medizinische Dienst des jeweiligen Bezirks berechtigt ist,

die Zuverdienstplätze jederzeit zu überprüfen.

3.3 Die tatsächlichen Kosten bzw. die geleisteten Stunden sind nach dem rechnerischen Abschluss des jeweils auf ein Jahr begrenzten Bewilligungszeitraums nachzuweisen.